

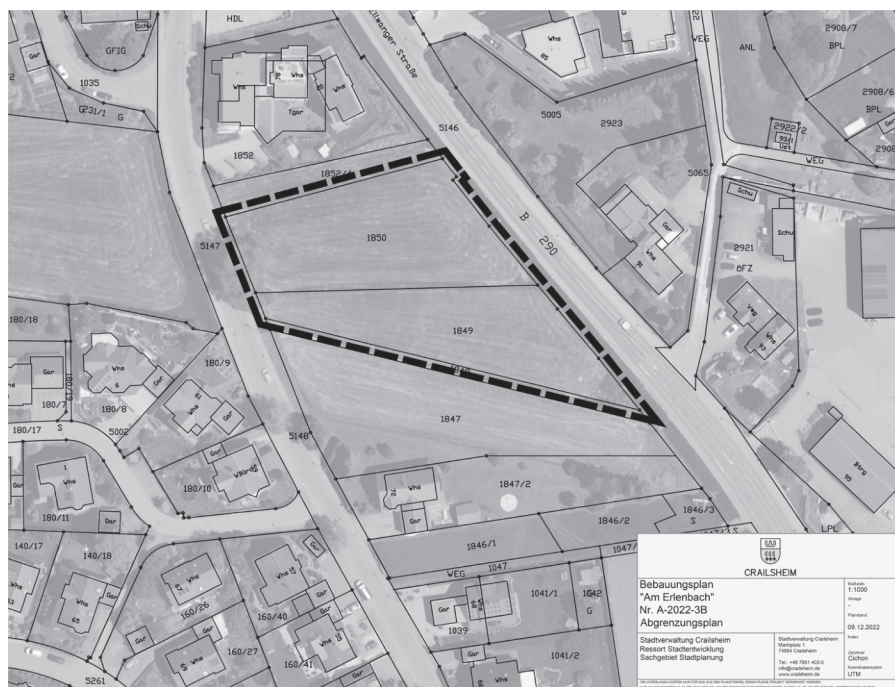
BEBAUUNGSPLAN „AM ERLNBACH“ NR. A-2022-3B

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23. September 2026 den Bebauungsplan „Am Erlenbach“ Nr. A-2022-3B in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils getrennte Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil vom 13. März 2024, die örtlichen Bauvorschriften vom 17. Januar 2024, der Textteil vom 13. März 2024, die Begründung vom 17. Juli 2024 sowie die zusammenfassende Erklärung. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem abgedruckten Plan-ausschnitt.

Die oben genannten Unterlagen werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.19, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung auf unbegrenzte Zeit zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter „www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung“ (siehe Bauleitplanung/rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die aufgrund der Gemeindeordnung ergangen sind – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die



Plan: Stadtverwaltung

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht inner-

halb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan als Satzung tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Crailsheim, 24. September 2026

gez. Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister